

5. Unterliegt der Strafandrohung in § 40 des Patentgesetzes, wer eine Sache nicht nur mit der Nummer eines noch gültigen Patentes, sondern außerdem noch mit den Nummern anderer, bezüglich derselben Sache erworbener, nachmals wieder erloschener Patente bezeichnet und in Verkehr bringt?

Patentgesetz vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79) § 40.

III. Straffenat. Urth. v. 14. November 1895 g. B. u. F. Rep. 2781/95.

I. Landgericht Hannover.

Gründe:

Dem Rechtsmittel hat Erfolg nicht gewährt werden können.

Das angefochtene Urtheil stellt in thatsächlicher Hinsicht folgendes fest:

Die Angeklagten, die alleinigen persönlich haftenden und geschäftsführenden Theilhaber der Kommanditgesellschaft D. & Co. in H., haben die von dieser Gesellschaft verfertigten Waren, als: Daunensteppdecken, Daunensteppröcke, Daunensophakissen u. s. w., in den von Zeit zu Zeit an Großhändler versendeten Preislisten, wie auch in Anzeigen, die sie in Fachblättern veröffentlichten, als Daunenpatentsteppdecken, Daunenpatentsteppröcke und Daunenanstandsröcke mit Patentnaht aufgeführt, außerdem aber auch diese Waren, und zwar sowohl diese unmittelbar, als auch in ihren Preisverzeichnissen und Anzeigen als durch die deutschen Reichspatente Nr. 43464. 50818. 56067 — für welche Nummer irrigerweise 57067 gesetzt worden ist — und 57960 geschützt bezeichnet. Von diesen Patenten besteht das Patent Nr. 43464, das die Herstellung einer eigentümlichen daunendichten Naht betrifft, noch gegenwärtig in Kraft, dagegen sind die übrigen erwähnten Patente, die für die verschiedenen in den Urtheilsgründen bemerkten Erfindungen erteilt worden waren, zufolge unterbliebener Zahlung der Patentgebühr nach den §§ 8. 9 des Patentgesetzes im Februar 1892 beziehentlich September 1893 und Ende Februar 1895 erloschen, gleichwohl aber von den Angeklagten noch nach diesen Zeitpunkten in dem im Urtheile angegebenen Umfange bei den Bezeichnungen ihrer Waren fortgeführt worden. Die Anklage legt den Angeklagten zur Last, sowohl durch jene unrichtigen Benennungen, als auch durch die zuletzt erwähnten unrichtigen Bezeichnungen ihrer Waren sich gegen § 40 des Patentgesetzes verfehlt zu haben. Der erste Richter hat die Angeklagten von der Anklage im vollen Umfange freigesprochen. Er erwägt, was den ersten Theil der Anklage betrifft, daß nach den einschlägigen Verhältnissen durch jene Benennung der Waren ein Irrthum der beteiligten Geschäftskreise über den Umfang des Patentschutzes nicht habe erregt werden können

und aus diesem Grunde eine Verfehlung gegen den § 40 des Patentgesetzes nicht angenommen werden dürfe. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Revision erklärt, diesen Ausspruch des ersten Richters nicht anfechten zu wollen, sondern nur den auf den zweiten Teil der Anklage bezüglichen Urteilspruch. Das Revisionsgericht hat daher keinen Anlaß, auf jene erste Frage einzugehen. Was dagegen die Bezeichnung der Waren mit verschiedenen, zum Teil erloschenen deutschen Reichspatentnummern betrifft, so wird im erstinstanzlichen Urteile folgendes ausgeführt: Die von den Angeklagten angewendete Bezeichnung sei geeignet, die Annahme zu erwecken, daß der bezeichnete Gegenstand durch ein Patent geschützt sei. Diese Annahme sei aber in ihrem für den Gesetzeszweck wesentlichen Teile keine irrige, da das noch jetzt gültige Patent Nr. 43464 den Angeklagten ein Verbotrecht des Inhaltes verleihe, daß niemand ohne ihre Zustimmung Steppdecken u. s. w. mit der den Angeklagten patentierten daunendichten Naht herstellen dürfe. Ob ihnen das Verbotrecht auf Grund des Patentes Nr. 43464 oder der Patente Nr. 50818. 56067 oder 57960 zustehe, sei gegenüber dem § 40 des Patentgesetzes unerheblich. Diese Bestimmung wolle nach ihrem klaren Wortlaute lediglich verhindern, daß Gegenstände, die durch kein Patent geschützt seien, also der freien Herstellung unterlägen, mit einer Bezeichnung versehen würden, als ob sie durch irgend ein Patent geschützt, also der freien Herstellung entzogen seien. Die von den Angeklagten hergestellten Decken u. s. w. seien so, wie sie hergestellt seien, der freien Herstellung entzogen; ob sie dies seien durch das Patent Nr. 43464 oder durch ein anderes, sei für die Nichtanwendbarkeit des § 40 gleichgültig. Die Anführung der nicht mehr gültigen Patente, neben einem noch gültigen, auf denselben Gegenstand sich beziehenden Patente mache daher die Angeklagten nicht aus § 40 strafbar.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden gewesen.

Der von dem ersten Richter vertretenen Meinung steht der Wortlaut des Gesetzes zur Seite. Der § 40 bedroht mit Geldstrafe bis zu 1000 *M* — unter Ziff. 1 — den, der Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß der Gegenstand durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes (des deutschen Patentgesetzes) geschützt sei. Diese Vorschrift befaßt nach ihrer klaren Fassung und nach der allgemeinen

sprachlichen Bedeutung der gebrauchten Worte, daß straffällig sein solle, wer durch die von ihm gewählte Bezeichnung den Gegenstand als durch ein deutsches Reichspatent geschützt ausgiebt, während in Wahrheit ein Patentschutz nach Maßgabe des deutschen Rechtes nicht besteht, und dies letztere kann seinen Grund entweder darin haben, daß hinsichtlich des Gegenstandes ein deutsches Reichspatent überhaupt nicht erteilt worden war, oder daß solches nicht mehr zu Recht bestand. Das Gesetz stellt hiernach in Gegensatz zu einander nur zwei Klassen von Gegenständen: einerseits solche, für die ein deutscher Patentschutz überhaupt nicht besteht, entweder weil in Ansehung ihrer ein deutsches Reichspatent überhaupt nicht verliehen worden ist, oder weil das erteilte Patent später zurückgenommen worden oder erloschen ist, Gegenstände also, deren gewerbliche Herstellung und Verwertung keinerlei aus dem Patentrechte zu entnehmenden Schranken unterworfen, sondern insofern völlig frei ist, und andererseits solche Gegenstände, für die ein deutscher Patentschutz auf Grund erfolgter Patentverleihung besteht, die mithin innerhalb der durch das verliehene Patent gegebenen Grenzen der freien Industrie entzogen sind. Das Gesetz unterscheidet aber in betreff der zuletzt erwähnten Gegenstände nicht weiter. Es nimmt nicht Rücksicht auf den Fall, daß jemand eine Bezeichnung gewählt hat, welche den Irrtum zu erwecken geeignet ist, daß dieser Gegenstand durch mehrere gültige deutsche Patente geschützt sei, während in Wahrheit nur eine geringere Anzahl solcher Patente oder überhaupt nur ein Patent gültig bestand. Die Möglichkeit eines Falles der letzteren Gestaltung mußte aber dem Gesetzgeber bewußt sein, da nach dem Patentgesetze ein verliehenes Patent den bezüglichlichen Gegenstand nicht in allen für seine gewerbliche Verwertung erheblichen Bestandteilen zu ergreifen braucht, sondern je nach den Umständen des einzelnen Falles nur den einen oder den anderen Bestandteil, hiernach also sehr leicht der Fall vorkommen kann, daß hinsichtlich eines und desselben Gegenstandes mehrere Patente verliehen worden sind, von denen jedes einen anderen Bestandteil betrifft. Ganz von selbst mußte alsdann dem Gesetzgeber der Gedanke nahe treten, daß in einem Falle dieser Art das eine oder das andere Patent seine Gültigkeit verloren haben könne, während die übrigen oder doch noch das eine derselben fortbauernnd gültig sei, daß aber ein Patentinhaber sich versucht finden könne, eine Bezeichnung des patentierten Gegenstandes zu wählen,

welche geeignet sei, den Irrtum zu erwecken, daß neben dem oder den noch gültigen Patenten auch die ungültig gewordenen Patente noch zu Recht beständen. Wenn dessenungeachtet der Gesetzgeber der angezogenen Strafvorschrift eine Fassung gegeben hat, welche nach dem zuvor Ausgeführten einen Fall der obenerwähnten Gestaltung nicht umfaßt, so muß geschlossen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers Fälle dieser Art, wo also in der That ein deutscher Patentschutz besteht, nur nicht der behauptete noch nach anderen Seiten hin wirksam werdende Patentschutz unter die Strafnorm des § 40 nicht fallen sollen. Wollte man daher selbst anerkennen, daß die Verleihung eines Patentes dem patentierten Gegenstande im Verkehre einen ausgedehnteren Markt und infolgedessen auch einen höheren Wert verschafft, weil die Patentierung nach dem System des Patentgesetzes die Neuheit der Erfindung und ihre gewerbliche Verwertbarkeit, also besondere Vorzüge gegen die bisher gebrauchten Gegenstände der gleichen Art, verbürgt, könnte ferner selbst zugegeben werden, daß die in Bezug auf einen und denselben Gegenstand geschehene Verleihung mehrerer Patente den Wert des Gegenstandes in entsprechend höherem Maße steigere, so kann dies doch nur als eine Erwägung gelten, die vielleicht den Gesetzgeber dazu hätte führen können, einen Fall der Art, wie er hier vorliegt, mit unter die Strafandrohung des § 40 Biff. 1 zu stellen. Sie hat ihn jedoch, wie nach dem Ausgeführten aus der Fassung dieser Norm geschlossen werden muß, nicht zu bestimmen vermocht, seiner Strafvorschrift eine entsprechend weitere Fassung zu geben, und diesem erkennbaren und klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers gegenüber muß obige Erwägung notwendig als unerheblich zurücktreten. Zu bemerken bleibt hier nur noch, daß auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und dessen Unterlagen zu einer für die Revision günstigeren Auffassung nicht führen können. Sie enthalten nichts, was zu der Ausnahme nötigte, daß der Gesetzgeber eine Strafbestimmung des in der Revision angedeuteten weiteren Umfanges habe geben wollen und diesem Willen durch die gewählte Fassung des § 40 Biff. 1 entsprechenden Ausdruck zu geben gemeint habe. Die von der Revision verteidigte, bei einer Bestimmung strafrechtlichen Inhaltes überdies besonders bedenkliche, ausdehnende Auslegung erscheint nach alledem nicht gerechtfertigt. Den erforderlichen Schutz gegen solche Handlungen des Patentinhabers, wie sie in der

gegenwärtigen Sache in Frage gekommen sind, vermag der Dritte nur aus der Öffentlichkeit der Patentrolle und ihrer Unterlagen (§ 19 des Patentgesetzes) zu entnehmen, die ihm die Möglichkeit bietet, sich jederzeit erschöpfenden Aufschluß über den Umfang des beanspruchten Patentschutzes in zuverlässiger Weise zu verschaffen. Der § 40 will nur dem steuern, daß ein Patentschutz behauptet wird, wo überhaupt kein Patentschutz besteht.

Aus diesen Gründen mußte die Revision verworfen werden.